

6. über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO  
(Zuständigkeit FLRV)

Verwaltungshaushalt

1. Beteiligungsmanagement

| HHSt.                     | verf.<br>ber.<br>Amt | Bezeichnung                                                                        | Plan<br>bisher<br>in EUR | bereits<br>bestätigte<br>üapl.<br>Mittelber.<br>in EUR | Veränd. durch<br>über-/außer-<br>planm.<br>Mittelber.<br>in EUR | Plan<br>neu<br>in EUR |
|---------------------------|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-----------------------|
| <b>Mehrausgabe:</b>       |                      |                                                                                    |                          |                                                        |                                                                 |                       |
| 81700.71500               | 02.01                | Zuschuss an SWE GmbH                                                               | 0                        | 0                                                      | 857.200                                                         | 857.200               |
| <b>Summe Mehrausgaben</b> |                      |                                                                                    |                          |                                                        | <b>857.200</b>                                                  |                       |
| <b>Deckung durch:</b>     |                      |                                                                                    |                          |                                                        |                                                                 |                       |
| <b>Mehreinnahmen:</b>     |                      |                                                                                    |                          |                                                        |                                                                 |                       |
| 90100.06122               | 20                   | Sonderzuweisung vom Land für Bäder gem. § 7 Thür. Gesetz zur Stärkung der Kommunen | 0                        | 0                                                      | 857.200                                                         | 857.200               |
| <b>Summe Deckung:</b>     |                      |                                                                                    |                          |                                                        | <b>857.200</b>                                                  |                       |

**Begründung:**

Das Land gewährt gemäß § 7 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Förderung von Investitionen und zum Ausgleich von besonderen Belastungen in den Kommunen vom 3. Juni 2025 (GVBl. Nr. 7/2025, S. 99 f.) den Thüringer Gemeinden und Landkreisen zur Unterstützung aufgrund finanzieller Belastungen infolge der hohen Energiepreise für Hallenbäder im Jahr 2025 aus dem Landeshaushalt 15 Mio. EUR, die zu gleichen Teilen für jedes Hallenbad, das die Zuweisungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes erfüllt, ausgereicht werden.

Voraussetzung für die Zuweisung ist die Betreibung mindestens eines Hallenbads beziehungsweise einer Therme oder einer vergleichbar räumlich umschlossenen Schwimmstätte durch die Gemeinde oder den Landkreis selbst oder durch ein in ihrem oder seinem Mehrheitsbesitz stehendes kommunales Unternehmen sowie dessen Nutzung für den regelmäßigen schulischen Schwimmunterricht jeweils im ersten Halbjahr 2025.

Die Gemeinden und Landkreise hatten innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes das Vorliegen der Zuweisungsvoraussetzungen gegenüber dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium nachzuweisen. Dieser Nachweispflicht ist die Landeshauptstadt Erfurt mit Unterstützung der SWE Bäder GmbH für zwei Schwimmstätten, die Roland Matthes Schwimmhalle und die Schwimmhalle Johannesplatz, fristgemäß nachgekommen.

Für 33 weitere Hallenbäder beziehungsweise Thermen oder vergleichbare räumlich umschlossene Schwimmstätten lagen entsprechende Nachweise vor. Die Höhe der festgesetzten Leistung je Schwimmstätte bemisst sich daher als ein Fünfunddreißigstel (1/35) aus dem insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag von 15 Mio. EUR. Dies ergibt einen Zuweisungsbetrag je berücksichtigungsfähiger Schwimmstätte von 428.571,42 EUR.

Die Stadt Erfurt hat gem. Festsetzungsbescheid des TFM vom 21. August 2025 für zwei zuweisungsberechtigte Schwimmstätten 857.142,84 EUR als allgemeine Deckungsmittel erhalten.

Der Betrieb der Erfurter Bäder und die Absicherung der Kapazitäten für das Schul- und Vereinsschwimmen liegen in den Händen der SWE Bäder GmbH, die ein Tochterunternehmen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH ist. Die jährlichen Verluste des dauerdefizitären Bäderbetriebs werden über einen Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag zunächst von der ThüWa ThüringenWasser GmbH als direktem Gesellschafter der SWE Bäder GmbH und schlussendlich über einen weiteren Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag zwischen der ThüWa ThüringenWasser GmbH und der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH durch die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH ausgeglichen.

Deshalb soll die Sonderzuweisung in die Kapitalrücklage der SWE Stadtwerke GmbH eingelegt werden. Dazu wird eine gesonderte Entscheidungsvorlage zur Beschlussfassung in den Gremien vorlegt, da die Einlage eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.